



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 16. Februar 2018

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Markus Spiß	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

ENTSCHULDIGT:

GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
-------------------------	--

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Grundangelegenheiten
 - 5.1.) Vermietung altes Gemeindeamt
 - 5.2.) Vermietung Geschäftsfläche im Gemeindezentrum
 - 5.3.) Kaufangebot an die Pfarrpfünde Fließ
 - 5.4.) Verpachtung Schwimmbad
 - 5.5.) Verpachtung Jagerhütte
 - 5.6.) Grundstücksbereinigung Schmid Klaus
 - 5.7.) Grundverkauf Streng Daniel, Piller
 - 5.8.) Grundverkauf Perhofer Daniel, Fließerau
 - 5.9.) Grundverkauf und Dienstbarkeit, Gasser Helga Fließerau
 - 5.10.) Grundverkauf Ematric, Fließerau
 - 5.11.) Grundtauschvereinbarung mit Ott Alois
- 6.) Auftragsvergaben
 - 6.1.) Hangrutsch Alter Zoll
 - 6.2.) Bestandsmodell - Projekt "Wettbewerb Sport- und Freizeitanlage Kalvari"
 - 6.3.) KLAR! Kaunergrat

- 6.4.) Feuerwehrhalle Piller - Auftragsbeschluss
- 6.5.) Anschaffung Defibrillator
- 7.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 7.1.) Herstellung einer einheitlichen Widmung für die Gpn. 229, 230/2 und .44
 - 7.2.) Anpassung der Flächenwidmung im Bereich der ehemaligen Hofstelle - Abstandsfläche Gp. .27
 - 7.3.) Bebauungsplan "B70 Urgen Ost 4 - Knabl"
 - 7.4.) Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille"
 - 7.5.) 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 8.) Bezirkshauptmannschaft Landeck - Prüfbericht 2017
- 9.) Verordnungen
 - 9.1.) Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage 2018
 - 9.2.) Verordnung des Umlagesatzes mit Wirksamkeit 01.01.2018
 - 9.3.) Müllabfuhrordnung
- 10.) Petition zur Sicherung der Straßen B180 und L76
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. EGR Spiß Markus leistet das Amtsgelöbnis in die Hand des Bürgermeisters.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 mit 12 Stimmen. 2 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

Von Seiten des Zuhörers wurden keine Anfragen gestellt.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Winterdienst, teilweise auch mit Fremdfahrzeugen
 - Arbeitsbeginn wird vom Wetter abhängen:
 - Behebung von Winterdienstschäden
 - Schwimmbadweg
 - Feuerwehrhalle Piller (Fraktionsraum)
 - Zufahrtsstraße Niedergallmigg
 - Breitbandausbau
- b) Der Bürgermeister berichtet über die Vorstandssitzung des Sozial- und Gesundheitssprengel Landeck-Zams-Fließ-Schönwies. Derzeit sind beim Sozialsprengel ca. 50 MitarbeiterInnen angestellt. Die Auslastung dieser Angestellten ist mehr als gegeben. Es ist geplant in Landeck eine Tagesbetreuung einzurichten.
- c) Der Zugang zur Volksschule Urgen muss bis zum Schulanfang 2018/2019 barrierefrei erreichbar sein. Ab Herbst wird ein Kind im Rollstuhl die Schule besuchen.

- d) Der Bürgermeister informiert, dass Gram Lisi Teilnehmerin bei den Olympischen Spielen 2018 in Pyeongchang. Sie wird am Dienstag, 20. Februar um 2:30 Uhr in der Disziplin Free-style-Skiing, Halfpipe antreten.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass am 20 Februar die Begehung mit den ausgewählten Architekten für das Sportzentrum stattfindet. Die Jurysitzung ist für den 18. Mai geplant.
- f) Die nächste Gemeinderatssitzung wird schon am 28.03.2018 (Mittwoch) stattfinden, da am 6. April Altbürgermeister und Ehrenbürger Gitterle Otto seinen 90-sten Geburtstag feiert.
- g) Die Neue Heimat wird mit dem Bau des zweiten Bauabschnittes in der Schlosssiedlung noch heuer beginnen.
- h) Der Bürgermeister informiert über die Neuwahlen bei den freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde. In Hochgallmigg wurde Unterkircher Kurt bestätigt. In Piller wurde Flür Armin und in Fließ Spiß Artur neu gewählt.

5.) Grundangelegenheiten

5.1.) Vermietung altes Gemeindeamt

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat das alte Gemeindeamt an Obergolser Andreas und Sonnweber Bettina zu Wohnzwecken zu vermieten. Der Mietvertrag wird beginnend mit 01.04.2018 befristet auf 3 Jahre abgeschlossen. Die monatliche Miete beträgt € 656,- (zuzügl. MWSt.). Die anteiligen Heizkosten werden mit € 156,-- (zuzügl. MWSt.) festgesetzt. Als Kautions sind € 2.000,-- zu leisten.

5.2.) Vermietung Geschäftsfläche im Gemeindezentrum

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die noch freie Geschäftsfläche im Gemeindezentrum (Ebene -1) an Neuner Frank zu vermieten. Der Mietvertrag wird in Anlehnung an die bereits erstellten Verträge formuliert. Nach derzeitigem Stand ergibt sich ein Nettomietzins in Höhe von **€ 526,20** für die Geschäftsfläche zzgl. der jeweiligen gesetzlichen USt. derzeit 20 %. Für die Benützung des Vorplatzes wird ein monatlicher Nettomietzins von € 36,60 berechnet.

Sonderregelung für die Miete:

- Für den Mietzins im Jahr 2018 gilt ein Nachlass von 50 %.
- Für den Mietzins im Jahr 2019 gilt ein Nachlass von 25 %.

Die Höhe der Wasser-, Kanal- und Müllgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Fließ.

Sämtliche übrigen Betriebskostenpositionen (Heizung, Lift, Schneeräumung, Feuerversicherung, Kaminkehrer) werden mit einem Pauschalbetrag von **€ 53,50** zzgl. der jeweiligen gesetzlichen USt., pauschaliert, gegenüber die Mieterin monatlich verrechnet.

Für nachgewiesene Investitionen bis zu einer maximalen Höhe von € 20.000,-- (exkl. MWSt.) wird eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Die Gemeinde erklärt sich bereit die Investitionen bei Beendigung des Mietverhältnisses zum jeweiligen Zeitwert unter folgenden Bedingungen abzulösen:

- Die Investitionen müssen bis zum 01.10.2018 in Form von bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden.
- Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt auf Basis der gesetzlichen Abschreibung. Die Bilanz des Vorjahres ist vorzulegen.
- Die Ablöse wird nur dann fällig, wenn die Mieterin den Geschäftszweck aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. In diesem Fall erfolgt die frühestmögliche Auszahlung der Ablösesumme innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung des Geschäftszwecks.

5.3.) Kaufangebot an die Pfarrpfünde Fließ

Wie bereits berichtet hat die Gemeinde der Pfarre Fließ ein Kaufangebot für eine Teilfläche des Widum-Bangert unterbreitet. DI Falch hat mitgeteilt, dass derzeit nur ein Baurechtsvertrag in Frage kommt (€ 10,--/m²/Jahr). Der Gemeinderat sieht momentan keinen Bedarf von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

5.4.) Verpachtung Schwimmbad

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Pachtvertrag mit Tschögele Gerald um ein Jahr zu verlängern.

5.5.) Verpachtung Jagerhütte

Nachdem die derzeitigen Pächter mitgeteilt haben, dass sie den Pachtvertrag nicht verlängern, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verpachtung der Jagerhütte neu auszuschreiben. Beginn des neuen Pachtverhältnisses ist der 01.12.2018. Als Mindestgebot werden € 6.000,--/Jahr festgesetzt.

5.6.) Grundstücksbereinigung Schmid Klaus

Der Gemeinderat beschließt den Grundtausch mit Mag. Schmid Klaus lt. Vermessungsurkunde der Fa. Necon ZT KG, GZl. 6184 einstimmig. Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung der Teilflächen 6 und 8, sowie die Inkammerierung der Teilflächen 4, 5, 7 und 9 vom bzw. zum öffentlichen Gut (Gp. 5508/15) der Gemeinde Fließ. Da der Grundtausch nicht flächengleich erfolgt, hat Herr Mag. Schmid die Differenzfläche von 25 m² abzulösen. Der Kaufpreis beträgt € 2.406,75. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

5.7.) Grundverkauf Streng Daniel, Piller

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung den Grundverkauf an Streng Daniel beschlossen. Lt. Vermessungsurkunde GZl. 7255/17/A werden auch 5 m² Von Gemeindegrund in das öffentliche Gut übertragen. Der Gemeinderat beschließt die Inkammerierung der Teilfläche 3 zum öffentlichen Gut der Gemeinde (Gp. 6230).

5.8.) Grundverkauf Perhofer Daniel, Fließerau

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde der Fa. Necon, GZl. 6263A, an Perkhofer Daniel einstimmig. Der Kaufpreis für die 281 m² beträgt € 33.720,00, Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Weiters beschließt der Gemeinderat die Fläche vor dem Tunnelportal sowie die Fläche im vorderen Teil des Tunnels an die Fa. Perkhofer zu verpachten. Es handelt sich um eine Pachtfläche von 473 m². Für die Berechnung des Pachtzinses gelten die Bestimmungen der Gemeinde für Gewerbegrund. Im Pachtvertrag ist eine Klausel über die Befahrung des Tunnels im Katastrophenfall aufzunehmen.

5.9.) Grundverkauf und Dienstbarkeit, Gasser Helga Fließerau

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Frau Gasser Helga auf einer Teilfläche der Gp. 4312/1 eine Dienstbarkeit des Gehens und des Fahrens für die Gp. 4312/32 einzuräumen. Die Teilfläche befindet sich zwischen der Gp. 4312/32 und 4312/33 und hat eine Größe von 112 m². Als einmalige Entschädigung ist ein Betrag von € 3.136,00 an die Gemeinde zu bezahlen. Die Eintragung in das Grundbuch hat die Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen. Diese Fläche ist als Weg auszuführen

und zu befestigen, sodass die Gemeinde jederzeit zum dahinterliegenden Grundstück zufahren kann (mit LKW). Die betroffene Fläche darf nicht als Parkplatz verwendet werden.

Die Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2017 und 03.11.2017 werden hiermit aufgehoben. Den Beschlüssen lagen falsche Flächenangaben zu Grunde.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Frau Gasser Helga eine Teilfläche nordöstlich ihres Wohnhauses zu verkaufen. Diese Fläche hat eine Größe von 58 m². Der Kaufpreis beträgt € 3.248,00.

5.10.) Grundverkauf Ematric, Fließerau

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer Gewerbefläche (Spielplatz) in der Fließerau an die Fa. ematric systems gmbh (DI Klaus Schröder, Ing. Thomas Weiskopf, und Rainer Haag) einstimmig. Verkauft wird eine Fläche von 1.877 m² (lt. Vermessungsurkunde GZl. 6324, Vermessung DI Alexander RIHA MSc). Der Kaufpreis beträgt € 120,--/m² (€ 225.240,00). Die Fa. Ematric beabsichtigt noch heuer ein Produktionsgebäude zu errichten. Zur Unterstützung dieser Betriebsansiedlung beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindevorstandes folgende Rückvergütung:

2018	100 % der bezahlten Kommunalsteuer
2019	80 % der bezahlten Kommunalsteuer
2020	60 % der bezahlten Kommunalsteuer
2021	40 % der bezahlten Kommunalsteuer
2022	20 % der bezahlten Kommunalsteuer

Die Verlegung der Spielgeräte erfolgt durch die Gemeinde.

5.11.) Grundtauschvereinbarung mit Ott Alois

Der Bürgermeister hat mit Ott Alois bezüglich der Errichtung einer LKW-tauglichen Verbreiterung der Straße Niedergallmigg eine Vereinbarung abgeschlossen. Ott Alois tritt aus den Gpn. 1654 und 1652/1 (Plan) einen Grundstreifen für die Straße ab. Im Gegenzug erhält er die Gpn. 2161 und 2162 (Hochstadl). Für die Wertberechnung wurde die Fläche entlang der Straße mit € 6,50/m² und die Wiesenfläche mit € 0,65/m² bewertet. Die Übertragung erfolgt erst nach abschließender Vermessung. Der Gemeinderat beschließt diese Vereinbarung einstimmig.

6.) Auftragsvergaben

6.1.) Hangrutsch Alter Zoll

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sicherungs- bzw. Vernetzungsarbeiten oberhalb des Alten Zoll an die Fa. HTB zu vergeben. Die Fa. HTB hat die Preise wie im letzten Jahr angeboten. Die Gesamtkosten werden ca. € 35.000,-- betragen.

6.2.) Bestandsmodell - Projekt "Wettbewerb Sport- und Freizeitanlage Kalvari"

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die 10 Bestandsmodelle - Projekt "Wettbewerb Sport- und Freizeitanlage Kalvari" an die Fa. Steck zu vergeben. Die Fa. Steck ist mit einer Anbotsumme von € 2.400,00 Billigstbieter. Die Ausschreibung wurde von der Abteilung für Dorferneuerung durchgeführt.

6.3.) KLAR! Kaunergrat

Wie bereits berichtet, ist die Gemeinde Teil der KLAR! Kaunergrat. In diesem Programm wurden 13 Projekte eingereicht die von den Gemeinden dieser Region abgewickelt werden sollten. Die Finanzierung ist bereits gesichert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Projekte „Regenwassernutzung im Privatbereich“ (€ 60.000,--) und „Wasser für Alle – Errichtung von 6 Trinkwasserbrunnen“ (€ 9.000,--) abzuwickeln.

6.4.) Feuerwehrhalle Piller - Auftragsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit dem Um- bzw. Zubau beim Feuerwehrhaus Piller im Frühjahr 2018 zu starten. Die Bauarbeiten sind wie folgt finanziert:

Gesamtkosten	€		475.000,00
Darlehen	€	100.000,00	
Bedarfszuweisung	€	125.000,00	
Landesfeuerwehrfonds	€	100.000,00	
Zuschuss Bund	€	50.000,00	

6.5.) Anschaffung Defibrillator

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Bereich des Gemeindezentrums einen Defibrillator anzuschaffen. Das Österreichische Rote Kreuz hat das Gerät um € 1.200,-- (netto) angeboten. Der genaue Standort wird noch abgeklärt.

7.) Raumordnungsangelegenheiten

7.1.) Herstellung einer einheitlichen Widmung für die Gpn. 229, 230/2 und .44

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15. Dezember 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 253, 230/1, 230/2, .44 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück .44 KG 84001 Fließ, rund 769 m²,
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 230/1 KG 84001 Fließ, rund 3 m²,
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 230/2 KG 84001 Fließ, rund 495 m²,
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 253 KG 84001 Fließ, rund 6 m²,
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.2.) Anpassung der Flächenwidmung im Bereich der ehemaligen Hofstelle - Abstandsfläche Gp. .27

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 02. Februar 2018, mit der Planungsnummer 604-2017-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 387 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 387 KG 84001 Fließ, rund 264 m²

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.3.) Bebauungsplan "B70 Urgen Ost 4 - Knabl"

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B70 Urgen Ost 4 - Knabl“.

- ***Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:***

Frau Graber Saskia und Herr Knabl Manfred beabsichtigen im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2874 (neu gebildete Gp. 2874/3) im Weiler Urgen Ost ein Wohnhaus für ihre Familie neu zu errichten. Der Bauplatz wird von Herrn Knabl Stefan, dem Grundeigentümer der Gp. 2874, an den Sohn übergeben.

Geplant ist ein Wohnhaus mit Garage, jedoch überschreitet die eingeschobene Garage aufgrund einer vorhandenen Geländemulde im Bereich des Bauplatzes die maximal zulässige mittlere Wandhöhe zur nördlichen Bauplatzgrenze hin. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird, in der im Zuge der Widmungsänderung eingeholten Stellungnahme, angesichts der Lage innerhalb einer „gelben Wildbachgefahrenzone“ zudem „die Anhebung des Geländes im Bereich der Mulde auf die Höhe des jeweils anschließenden Geländes zur Vermeidung eines Wassereinstaus für notwendig erachtet und alle ebenerdigen oder tieferliegenden Gebäudeöffnungen sind mit einem Höhenunterschied von mindestens 0,3 m über Niveau zum angrenzenden Gelände nach Baufertigstellung zu errichten“.

Um das geplante Bauvorhaben von Familie Graber und Knabl zu ermöglichen, beabsichtigt die Gemeinde Fließ, einen Bebauungsplan mit der Festlegung einer Höhenlage zu erlassen, welcher insbesondere in Anbetracht der Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung auch aus fachlicher Sicht vertretbar ist. Die Zustimmung der Nachbarn zu dem Bauvorhaben liegt laut Auskunft der Gemeinde und des Planers vor.

In diesem Zusammenhang wird für die neu gebildete Gp. 2874/3 ein Bebauungsplan erlassen, der mit der Festlegung einer Höhenlage die Errichtung der beabsichtigten Garage an der nördlichen Bauplatzgrenze ermöglicht. Das Wohngebäude kann in der geplanten Form ohne die Festlegung einer Höhenlage in der offenen Bauweise errichtet werden.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros BauBox vom 05.02.2018. Eine weitere Grundlage stellt der Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1511/17 und dem Vermessungsdatum 14.02.2018 dar, der die neu gebildete Gp. 2874/3 (Gst. Neu 3) beinhaltet.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist ortsplanungsfachlich abgeklärt und im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden, auch wenn die geplante Geländeaufschüttung, insbesondere die Gestaltung der Steilböschung nach Westen hin, im Zuge des Bauvorhabens als kritisch gesehen wird.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Rand des Weilers Urgen Ost der Gemeinde Fließ.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2017.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros BauBox mit dem Plandatum 05.02.2018.
- Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1511/17 und dem Vermessungsdatum 14.02.2017.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und -besprechungen mit der Gemeinde Fließ und dem Planungsbüro BauBox.

- **Widmung:**

Unter Berücksichtigung der Widmungsänderung im Bereich der neu gebildeten Gp. 2874/3, die bereits vor der Erstellung dieses Bebauungsplanes im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben ausgearbeitet worden ist und sich noch im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren befindet, ist die gesamte vom Planungsgebiet umfasste Teilfläche der Gp. 2874 als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt, ausgehend von der öffentlichen Straße Gp. 5555/1, über eine Dienstbarkeit am westlichen Rand der Gpn. 2878/3, 2878/4, 2876 und 2889/3, die östlich am Planungsgebietsrand vorbeiführt. Diese Dienstbarkeit ist im vorliegenden Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1511/17 dargestellt.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die vom Planungsgebiet umfasste Teilfläche der Gp. 2874 ist derzeit noch unbebaut, soll nun aber mit einem Wohnhaus der Familie Graber Saskia und Knabl Manfred bebaut werden. Die Bauplätze in der Umgebung sind zum Teil ebenfalls bereits mit Wohngebäuden bzw. landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes eine „gelbe Wildbachgefahrzone“ ausgewiesen ist. Diesbezüglich ist bereits im Rahmen des Widmungsverfahrens eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/299-2017 und dem Datum 26.06.2017 eingeholt worden, welche unter der Berücksichtigung von Auflagen positiv ausfällt. Laut Wildbach- und Lawinenverbauung wird „die Anhebung des Geländes im Bereich der Mulde auf die Höhe des jeweils anschließenden Geländes zur Vermeidung eines Wassereinstaus für notwendig erachtet und alle ebenerdigen oder tieferliegenden Gebäudeöffnungen sind mit einem Höhenunterschied von mindestens 0,3 m über Niveau zum angrenzenden Gelände nach Baufertigstellung zu errichten. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass keine Höhergefährdung Dritter hervorgerufen wird“. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird dahingehend noch eine Abklärung im Rahmen des Bauverfahrens als ausreichend erachtet.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B70 Urgen Ost 4 - Knabl“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche der Gp. 2874 (neu gebildete Gp. 2874/3), auf der nun das Wohnhaus der Familie Graber Saskia und Knabl Manfred geplant ist.

2) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes am Siedlungsrand des Weilers Urgen Ost sowie des bereits vorhandenen Gebäudebestandes in der Umgebung des Planungsgebietes. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende bauliche Ausnutzung des Bauplatzes unter Berücksichtigung der offenen Bauweise sichergestellt.

3) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt, welche auch ohne Bebauungsplan einzuhalten gewesen wäre.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Da der Bauplatz zumindest derzeit über eine Dienstbarkeit erschlossen ist und an keine öffentlichen Straßen grenzt, wird keine Straßenfluchtlinie im Planungsgebiet festgelegt.

5) **Verlauf der Baufluchtlinie** (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

Da keine Straßenfluchtlinie festgelegt wird, entfällt im Bereich des Planungsgebietes auch die Festlegung einer Baufluchtlinie.

6) **Bauhöhe, Höhenlage** (§ 62 TROG 2016):

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese alleinige Höhenfestlegung ist im gegenständlichen Fall ausreichend, da alle geplanten Gebäudekörper Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen.

Um die geplante eingeschobige Garage im Bereich der nördlichen Bauplatzgrenze zu ermöglichen, die, wie bereits erwähnt, aufgrund der vorzufindenden Geländemulde die zulässige mittlere Wandhöhe in der Mindestabstandsfläche überschreitet, wird im Bereich der Garage eine Höhenlage festgelegt. Damit sind laut § 6 Abs. 1 TBO 2011 die Abstandsbestimmungen auf die Höhenlage zu beziehen. Die Höhenlage wird dabei auf das Eingangsniveau der Garage fixiert. Aufgrund der Geländemulde, den formulierten Auflagen in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und der gegebenen Zustimmung der Nachbarn ist die Festlegung einer Höhenlage im Bereich der Garage auch aus fachlicher Sicht vertretbar.

Da das Wohnhaus gemäß den vorliegenden Planunterlagen trotz der Geländemulde in offener Bauweise baurechtlich genehmigt werden kann, wird für diesen Festlegungsbereich keine Höhenlage festgelegt.

Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen und die Festlegung der Höhenlage dienen die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, das im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden ist, auch wenn die geplante Geländeaufschüttung, insbesondere die Gestaltung der Steilböschung nach Westen hin, im Zuge des Bauvorhabens als kritisch gesehen wird.

7) **Bauplatz - Parzellierungsvorschlag:**

Im Planungsgebiet wird entlang der im Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1511/17 dargestellten Grundteilungslinie im Bereich der neu gebildeten Gp. 2874/3 (Gst. Neu 3) ein „Bauplatz - Parzellierungsvorschlag“ festgelegt.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B70 Urgen Ost 4 - Knabl“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**

- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B70 Urgen Ost 4 - Knabl“ einstimmig Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

7.4.) Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille“

**Erläuterungsbericht zur Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„B62 Urgen Ost 2“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille“.**

Veranlassung und Begründung für die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bzw. die Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Frau Auer Nina und Herr Wille Hannes beabsichtigen im Bereich der Gp. 6527 im öffentlichen Siedlungsgebiet „Urgen Ost“ ein Wohnhaus neu zu errichten.

Das öffentliche Siedlungsgebiet ist in verdichteter Bauweise konzipiert, weshalb bereits im Zuge des geplanten Bauvorhabens von Familie Gebhart Astrid und Philipp auf der Gp. 6528 für die beiden benachbarten Grundstücke im Jahr 2016 der Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ mit der Festlegung der besonderen Bauweise erlassen worden ist. Für die Gp. 6528 ist dabei gleichzeitig der, aufgrund der besonderen Bauweise erforderliche, ergänzende Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhard/Kofler“ erstellt worden, für die Gp. 6527 damals jedoch noch nicht, da zu der Zeit kein konkretes Bauvorhaben vorgelegen ist.

Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan soll nun auch der ergänzende Bebauungsplan für die Gp. 6527 erlassen werden, so dass seitens der Gemeinde Fließ die Realisierung des geplanten Bauvorhabens der Familie Auer/Wille in baurechtlicher Hinsicht ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wird der bestehende Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ im Bereich der Gp. 6527 geringfügig abgeändert und die Höhenfestlegung konkretisiert, weshalb gleichzeitig mit dem gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplan „B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille“ auch die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“ erlassen wird.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros BauBox vom 07.02.2018. Als weitere Grundlage sind ebenfalls noch der bestehende Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ und der ergänzende Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhard/Kofler“ herangezogen worden.

Das nun beabsichtigte Bauvorhaben ist ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Randbereich des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2017.

- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros BauBox mit dem Plandatum 07.02.2018.
- Bebauungsplan „B62 Urgen Ost“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhard/Kofler“ seitens des Raumplanungsbüros PROALP Consult mit dem Plandatum 15.04.2016, der damals im Hinblick auf das Bauvorhaben im Bereich des Nachbargrundstückes 6528 erstellt worden ist.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ und dem Planungsbüro BauBox.

Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes ist der vom Planungsgebiet umfasste Bauplatz Gp. 6527 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der Landesstraße L 312 Hochgallmiggstraße (Gp. 5555/3) aus über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5555/2, die südwestlich an das Planungsgebiet heranführt.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Die vom Planungsgebiet umfasste Gp. 6527 ist derzeit noch unbebaut, soll nun jedoch mit dem Wohnhaus der Familie Auer Nina und Wille Hannes bebaut werden.

Die Bauplätze in der Umgebung sind zum überwiegenden Teil ebenfalls bereits mit Wohngebäude bzw. Wohnanlagen bebaut, wobei das öffentliche Siedlungsgebiet „Urgen Ost“ für eine verdichtete Bauweise vorgesehen ist.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt fast zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes und der unmittelbaren Umgebung keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Süden des Planungsgebietes der Verlauf einer 30 kV-Tiwwagleitung inkl. Schutzbereich sowie einer 30 kV-Erdkabelleitung kenntlich gemacht. Im Osten des Planungsgebietes ist der Straßenschutzbereich der weiter östlich vorbeiführenden Landesstraße L 312 Hochgallmiggstraße ausgewiesen. Nördlich ist im Planungsgebiet ein „Wirtschaftswald“ ersichtlich gemacht.

Hinsichtlich der kenntlich gemachten Leitungen, des Straßenschutzbereiches und des „Wirtschaftswaldes“ wird eine Abklärung im Rahmen des Bauverfahrens als ausreichend erachtet, zumal die Gp. 6527 durch eine Böschung von der Landesstraße getrennt ist und die Waldfläche nur marginal in das Planungsgebiet reicht. Außerdem wird diesbezüglich auch davon ausgegangen, dass bereits eine Abklärung im Zuge des damaligen Widmungsverfahrens für das öffentliche Siedlungsgebiet „Urgen Ost“ stattgefunden hat.

Weitere Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ im Bereich des Planungsgebietes nicht ersichtlich.

Im Zuge der 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“ werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. neu festgelegt:

8) **Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet der Bebauungsplanänderung umfasst die Gp. 6527, auf der nun die Errichtung des Wohnhauses der Familie Auer Nina und Wille Hannes geplant ist.

Darüber hinaus wird das Planungsgebiet des bereits bestehenden (ergänzenden) Bebauungsplanes „B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhard/Kofler“ im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

9) **Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):**

Bleibt unverändert.

10) **Bauweise (§ 60 TROG 2016):**

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Bleibt unverändert.

11) **Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):**

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Bleibt unverändert.

12) **Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):**

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vortragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

Bleibt unverändert.

13) **Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3 TROG 2016):**

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Die Festlegung der Baugrenzlinie in einem Abstand von 4,0 m zur östlichen Grundgrenze der Gp. 6527 wird im Planungsgebiet im Grunde übernommen, jedoch geringfügig im selben Abstand nach Norden hin weitergeführt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die geringe Weiterführung der Baugrenzlinie vertretbar, da in diesem Bereich nordöstlich, ebenso wie weiter südlich, eine bewaldete und sehr steile Böschung angrenzt, die zur Landesstraße hin abfällt und damit eine bessere bauliche Ausnutzung des kleinflächigen Bauplatzes erreicht werden kann.

14) **Bauhöhe, Höhenlage (§ 62 TROG 2016), Firstrichtung, Dachneigung:**

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Die bisher getroffene Höhenfestlegung im Bereich der Gp. 6527 wird nun auf der Basis der Planunterlagen zum beabsichtigten Bauvorhaben konkretisiert.

Im Bereich der geplanten Gebäudekörper, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, reicht die Festlegung eines obersten Gebäudepunktes aus. Im Bereich des geplanten Hauptbaukörpers, bei dem ein Satteldach vorgesehen ist, wird zusätzlich zum obersten Gebäudepunkt und aufgrund der komplizierteren Dachform anstelle der Traufenhöhe eine zwingende Firstrichtung sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Damit kann eine ausreichende Höhenbeschränkung des geplanten Baukörpers erreicht werden.

Da die geplante eingeschobige Garage aufgrund des vorhandenen Geländes nach Norden hin die maximal in den Mindestabstandsflächen zulässige mittlere Wandhöhe überschreitet und um diese dennoch zu ermöglichen, wird im Bereich der geplanten Garage eine Höhenlage festgelegt. Damit sind laut § 6 Abs. 1 TBO 2011 die Abstandsbestimmungen auf die Höhenlage zu beziehen. Als Höhenlage wird dabei das Eingangsniveau der Garage definiert. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Festlegung einer Höhenlage für die vorgesehene Garage vertretbar, da die Situierung der Garage angesichts des eher kleinen Bauplatzes als zweckmäßig erscheint, bereits im ursprünglichen Konzept im Rahmen der Entwicklung des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“ an dieser Stelle vorgesehen war und eine (entwässerungstechnisch) günstige Garageneinfahrt ermöglicht wird. Nach Norden und Osten fällt das Gelände im Bereich des Bauplatzes ab, wobei hier das Grundstück von einer mit Bäumen bewachsenen Böschung umgeben wird, bevor Verkehrsstraßen angrenzen. Eine Beeinträchtigung von benachbarten Bauplätzen bzw. Grundstücken (Steilböschung) liegt daher nicht vor.

Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen und die Festlegung der Höhenlage dienen der bestehende Bebauungsplan sowie die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanningfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden.

- (2) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (3) Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“ und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B62/E2 Urgen Ost 2 – Auer/Wille mit 13 Stimmen (2 Enthaltungen wegen Befangenheit) Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

7.5.) 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ im Bereich der Grundstücke Gp. 3765/1 sowie der Bpn. .420, .421 und .422 KG 84001 (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 19.02.2018 bis 19.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vor:

Die Siedlungsgrenze im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilflächen der Gpn. 3817 und 5563 soll in einem Ausmaß von ca. 870 m² ausgeweitet und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ in

einem Ausmaß von ca. 590 m² sowie die „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in einem Ausmaß von ca. 280 m² zurückgenommen werden.

Weiters soll, im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 3765/1 die Siedlungsgrenze in einem Ausmaß von ca. 200 m² zurückgenommen und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ ausgeweitet werden..

Im Bereich der nun neu vorgesehenen Bauplätze gilt der bauliche Entwicklungstempel „z1-L01-D1“, der bereits im anschließenden Siedlungsbereich des Weilers Karle festgelegt ist.

Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Vorlage einer positiven naturkundefachlichen Stellungnahme gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Erläuterung zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erläuterungen zur Rücknahme bzw. Erweiterung des Siedlungsrandes sowie der „sonstigen Flächen“ und zur Rücknahme der „landschaftlich wertvollen Freihaltefläche“ im Weiler Karle:

Familie Walch beabsichtigt für zwei ihrer vier Kinder Bauplätze im Bereich der Gp. 3817 zu schaffen, die sich derzeit im Eigentum der Mutter, Frau Walch Gerda, befindet. Das bestehende Wohnhaus im Bereich der Gp. 3765/1 sowie der Bpn. .420, .421 und .422 steht ebenfalls im Eigentum von Frau Walch Gerda und soll erhalten bleiben. Die Gp. 5563, über die das Bestandsgebäude verkehrsmäßig erschlossen ist, befindet sich ebenso im Eigentum von Frau Walch Gerda und soll auch der Erschließung der beiden neuen Bauplätze dienen, die unmittelbar nördlich dieser Zufahrt gebildet werden sollen.

Derzeit liegt die betreffende Teilfläche der Gp. 3817, wo die beiden ins Auge gefassten Bauplätze gebildet werden sollen, außerhalb der Siedlungsgrenzen des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes und zum Teil innerhalb einer „landschaftlich wertvollen Freihaltefläche“ sowie einer „sonstigen Fläche“.

Bei einem gemeinsamen Lokalaugenschein am 23.11.2017 mit Frau Mag. Kafka Isolda von der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist festgestellt worden, dass zwei Bauplätze im östlichen Anschluss an das bestehende Wohnhaus auf der Gp 3816/3 möglich sind, jedoch maximal bis zum Bestandsgebäude auf den Bpn. .420, .421 und .422 und nur, wenn der nördliche Hang von einer Bebauung freibleibt, Ersatzpflanzungen für die betroffenen Streuobstbäume vorgenommen werden und für die vorgefundene Trockensteinmauer nördlich entlang des Zufahrtsweges ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt wird. Ein möglicher Alternativstandort bei dem alten Bestandsgebäude der Familie Walch im Bereich der Gp. 3765/1 wird aus Landschaftsbildgründen eher abgelehnt. Zukünftige Wohngebäude im nordwestlichen Anschluss an den Weiler Karle zwischen und hinter den vorhandenen Wohnhäusern fügen sich besser in das vorhandene Orts- und

Landschaftsbild ein.

Dahingehend ist am 07.12.2017 auch noch eine telefonische Vorabklärung mit Herrn DI Schönherr Martin von der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt, mit dem Ergebnis, dass eine Siedlungsgrenzenenerweiterung als Arrondierung für die zwei beabsichtigten Bauplätze als vertretbar angesehen wird, jedoch nur unter der Bedingung, dass gleichzeitig die Siedlungsgrenze im Bereich der Gp. 3765/1 teilweise zurückgenommen wird, sodass östlich des Bestandsgebäudes der Familie Walch nicht noch ein weiteres Wohnhaus errichtet werden kann.

Mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen nun die beiden geplanten Bauplätze für zwei Kinder der Familie Walch am südlichen Rand der Gp. 3817, in direktem Anschluss an die bestehenden Gebäude des Weilers Karle, ermöglicht werden.

Für den „Siedlungsrand“, die „landschaftlich wertvollen Freihalteflächen“ und die „sonstigen Flächen“ ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ derzeit Folgendes festgelegt:

„Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37 TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.“

„Außerhalb der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Davon ausgenommen ist eine geringfügige Baulanderweiterung entlang der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Widmung von Sonderflächen ist insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2011 vorliegt.“

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Ordnungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2011 besteht, dürfen in den landschaftlichen Freihalteflächen (FA) Sonderflächen nach § 43 TROG 2011 für Erholungszwecke und die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen sowie Sonderflächen nach § 47 TROG 2011 gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sonderflächenwidmungen nach §§ 44 und 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern sind im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen zulässig. Baulandwidmungen dürfen in den Randbereichen der landschaftlichen Freihalteflächen (FA) durchgeführt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Für Baulandwidmungen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes.

Bei der Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist vor allem auf die Ziele der

- *Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft, ihrer kleinräumigen Gliederung und der vorhandenen Kleinstrukturen,*
- *Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von schwierigen und extensiv zu bewirtschaftenden Landschaftsräumen,*
- *Erhaltung der für das Landschaftsbild prägenden naturräumlichen Gestaltelemente,*
- *Gestaltung des Überganges zwischen Siedlung und Freiraum im Sinne von gestalteten Siedlungsrandern Bedacht zu nehmen.“*

Die beabsichtigte Schaffung der beiden Bauplätze auf einer Teilfläche der Gp. 3817 lässt sich somit lediglich realisieren, wenn die Siedlungsabgrenzung im örtlichen Raumordnungskonzept im gegenständlichen Bereich entsprechend ausgeweitet wird und gleichzeitig die „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ sowie die „sonstige Fläche“ zurückgenommen werden. Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) „wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,*
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,*
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“*

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann festgestellt werden, dass eine Ausweitung bzw. Rücknahme der Siedlungsgrenzen sowie der „sonstigen Flächen“ und eine Rücknahme der „landschaftlich wertvollen Freihalteflächen“ grundsätzlich möglich ist. Begründet werden kann dies insbesondere in Bezug auf die Ziele der örtlichen Raumordnung und mit der für die geplanten Bauplätze erforderlichen geringfügigen Änderung der Siedlungsabgrenzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wobei der Siedlungsrand östlich des bestehenden Wohngebäudes der Familie Walch auf der Gp. 3765/1 zurückgenommen wird und nordwestlich im Bereich der Gp. 3817 ausgeweitet wird.

Laut § 2 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist es Ziel der Gemeinde, der Bevölkerung zu ermöglichen, auch in Zukunft in Fließ leben zu können sowie die Siedlungsstruktur mit den zahlreichen Weilern und Ortsteilen zu erhalten. Seitens der Gemeinde Fließ wird ein Baulandbedarf für die Kinder der Familie Walch bestätigt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Schaffung von zwei Bauplätzen im Bereich der Gp. 3817 vertretbar, da diese bereits zweiseitig an die Siedlungsabgrenzung des Weilers Karle angrenzen, westlich bereits ein Wohngebäude besteht, eine Einbeziehung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild möglich ist, eine verkehrsmäßige Erschließung bereits vorhanden ist und aufgrund der Lage auch alle erforderlichen

weiteren Infrastrukturanschlüsse möglich sind. Um die Errichtung eines weiteren Wohnhauses östlich des Bestandsgebäudes der Familie Walch zu verhindern, wird wie bereits erwähnt, im Gegenzug die Siedlungsgrenze im Bereich der Gp. 3765/1 teilweise zurückgenommen. Den Zielen der örtlichen Raumordnung wird mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht widersprochen, vielmehr wird der Baulandbedarf von Einheimischen in einer aus landschaftlicher Sicht gut geeigneten Lage gedeckt. Zudem stellt die vorliegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Abrundung von Siedlungsbereichen dar, wobei eine aus landschaftlicher Sicht nicht angestrebte Entwicklung des Weilers Karle nach Osten hin hintangehalten wird.

Raumplanungsfachlich ist die Rücknahme im Randbereich der sehr großflächig ausgewiesenen „landschaftlich wertvollen Freihaltefläche“ vertretbar.

Aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ist es in der Interessensabwägung somit grundsätzlich zulässig, die Siedlungsgrenze im Bereich der Gpn. 3817 und 5563 in einem Ausmaß von ca. 870 m² auszuweiten und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ in einem Ausmaß von ca. 590 m² sowie die „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in einem Ausmaß von ca. 280 m² zurückzunehmen. Im Bereich der Gp. 3765/1 wird die Siedlungsgrenze in einem Ausmaß von ca. 200 m² zurückgenommen und stattdessen eine „sonstige Fläche“ festgelegt.

Im Bereich der erweiterten Siedlungsgrenze gilt der, auch im anschließenden Siedlungsbereich festgelegte, bauliche Entwicklungstempel „z1-L01-D1“, der wie folgt lautet: *„In den Ortsteilen bzw. ausgewiesenen Bereichen in Hinterstrengen, Karle, Putschern, Rechern, File, Raffein, Urgen Siedlung, Urgen Ost, Urgen West, Fassern, Brosgen, Schätzen, Spils, Bannholz, Fuchsmoos, Oberpiller Infang, Neu Amerika, Taschern und Beckenhof ist neben der aus landwirtschaftlicher Sicht betriebsnotwendigen Siedlungsentwicklung eine bauliche Entwicklung insbesondere zur Deckung des konkreten Wohnbedarfes der Bevölkerung vornehmlich aus dem jeweiligen Ortsteil selbst bzw. aus Nachbarweilern möglich. In Bannholz ist vor Neuwidmung die Art der Wasserversorgung abzuklären.“*

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. c TROG 2016 liegt ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vor.

Für den Beschluss dieser Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist jedoch noch aufgrund der Rücknahme einer „landschaftlich wertvollen Freihaltefläche“ eine schriftliche Stellungnahme seitens der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck erforderlich.

Um gleichzeitig den nördlichen Hang von einer Bebauung freizuhalten, bis zum Hangfuß aber eine Bebauung zu ermöglichen, ist bei dem gemeinsamen Lokalaugenschein am 23.11.2017 mit Frau Mag. Kafka von der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vereinbart worden, dass für die Bauvorhaben im Rahmen einer Bebauungsplanung die Festlegung einer „absoluten Baugrenzzlinie“ zum Hang hin möglich sein soll. Diese Baugrenzzlinie kann jedoch nur festgelegt werden, wenn der betreffende Hangabschnitt als ökologisch besonders wertvolle Fläche festgestellt wird und dies zur Erhaltung dieser Fläche erforderlich ist. Damit kann erreicht werden, dass einerseits der Hangbereich nicht zur Einhaltung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände als Bauland gewidmet und zu den Bauplätzen dazu-

vereinigt werden muss, und dass andererseits die beiden geplanten und eher schmalen Bauplätze noch zweckmäßig bebaubar sind. Voraussichtlich ist im Rahmen der Bebauungsplanung die Festlegung einer verdichteten Bauweise, z. B. in Form eines Doppelhauses, erforderlich.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN:

Dem Gemeinderat kann somit aus fachlicher Sicht und bei Vorliegen einer positiven naturkundefachlichen Stellungnahme empfohlen werden, im Zuge der 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Siedlungsgrenze im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilflächen der Gpn. 3817 und 5563 in einem Ausmaß von ca. 870 m² auszuweiten und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ in einem Ausmaß von ca. 590 m² sowie die „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ in einem Ausmaß von ca. 280 m² zurückzunehmen.

Weiters wird empfohlen, im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 3765/1 die Siedlungsgrenze in einem Ausmaß von ca. 200 m² zurückzunehmen und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ auszuweiten.

Im Bereich der nun neu vorgesehenen Bauplätze gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-L01-D1“, der bereits im anschließenden Siedlungsbereich des Weilers Karle festgelegt ist.

8.) Bezirkshauptmannschaft Landeck - Prüfbericht 2017

Im Juli und August 2017 hat der Gemeinderevisor Hauser Andreas an 5 Tagen eine Prüfung im Gemeindeamt Fließ durchgeführt. Es war keine umfassende Gesamtprüfung sondern eine stichprobenweise Einschau in bestimmte Zeiträume und Sachgebiete, die schwerpunktmäßig das Kasernenwesen, die Buchhaltung sowie die Steuern und Abgaben umfasste.

Der Gemeindekassenverwalter trägt den Prüfbericht, der in schriftlicher Form vorliegt, Punkt für Punkt vor. Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt einstimmig:

Zu Punkt 2.1 lit. a)

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, in Zukunft Auszahlungen erst zu leisten, wenn eine schriftliche Auszahlungsanordnung des Bürgermeisters vorliegt.

Zu Punkt 2.1 lit b)

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass Zahlungen und sonstige Leistungen der Gemeinde oder des Bürgermeisters an die Gemeinde vom Bürgermeister-Stellvertreter angeordnet werden.

Zu Punkt 2.1 lit c)

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, auf die Richtigkeit der Rechnungsadresse zu achten. Rechnungen die nicht auf die Gemeinde Fließ lauten werden retourniert.

Zu Punkt 2.4

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung werden angewiesen Haushaltsüberschreitungen laufend zu überwachen und festzustellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Punkt 3.1

Ältere und uneinbringliche Rückstände wurden dem Gemeindevorstand bereits vorgelegt. Dieser hat nach Beurteilung der Uneinbringlichkeit Ausbuchungen angeordnet. In diesem Zusammenhang hat der Gemeindevorstand beschlossen die Rückzahlung von überprüften Guthaben zu veranlassen.

Die Finanzverwaltung wird angewiesen in Zukunft die Einhebung und Eintreibung der Steuern und Abgaben noch konsequenter zu betreiben.

Zu Punkt 4

Der Bürgermeister wird angewiesen, den Rechnungsabschluss erst nach der Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zu Punkt 5.2

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, verstärkt auf die Einhaltung der Fristen nach § 11 Kommunalsteuergesetz 1993 zu achten. Speziell ist auf die Abgabe der Steuererklärung bis zum 31. März des Folgejahres zu achten.

Zu Punkt 5.6

Der Gemeinderat hat sich mit den ausgewiesenen Überschüssen bei den Kanalgebühren befasst. Diese hohen Überschüsse der letzten beiden Jahre resultieren zu einem Großteil aus den Anschlussgebühren in den Siedlungsgebieten Urgen, Schlosssiedlung und Maloar. Die Vorleistungen für diese Anschlüsse wurden zum überwiegenden Teil ohne Darlehen vorfinanziert. Der Gemeinderat wird die Entwicklung bei den Kanalgebühren aber weiter im Auge behalten und gegebenenfalls reagieren.

Zu Punkt 5.7

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Anpassung der Müllabfuhrordnung beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Umweltwerkstatt Landeck. Nach Ablauf der Kundmachung wird diese zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorgelegt.

Der Gemeinderat wird die Entwicklung der Müllgebühren beim Rechnungsabschluss 2017 besonders im Auge behalten.

Zu Punkt 5.10

Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung die Verordnung zur Einhebung der Waldumlage für das Jahr 2018 neu beschlossen. Dabei wurde Bemessungsgrundlage um den Betrag von € 4.297,56 reduziert. Damit kann die Vorschreibung der Waldumlage berichtigt werden.

Zu Punkt 7.2

Auf die Unterfertigung der Protokolle des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse wird in Zukunft besonders geachtet. Die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates werden in der Folgesitzung, nach Genehmigung durch den Gemeinderat (TO 2), von 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben.

Zu Punkt 7.4

Der Überprüfungsausschuss wird angewiesen auf die Einhaltung zur Verpflichtung der vierteljährlichen Kassaprüfung zu achten.

Der Überprüfungsausschuss wird sich in Zukunft nicht nur bei der Vorprüfung der Jahresrechnung mit den Haushaltsüberschreitungen befassen. Die Haushaltsüberwachungsliste wird bei jeder Kassaprüfung vorgelegt.

Zu Punkt 7.6

Ziel ist, die hohen Gleitzeitguthaben speziell in der Gemeindeverwaltung langfristig zu reduzieren bzw. abzubauen. Sollte dies durch die immer neuen Anforderungen nicht möglich sein, wird sich der Gemeinderat mit der Aufstockung des Personals befassen. Die Zeitguthaben werden vom Gemeinderat im Auge behalten.

Zusammenfassend wurde vom Gemeinderevisor festgestellt, dass sowohl die Verwaltung als auch die Finanzverwaltung ordnungsgemäß geführt wird. Bei der dem Bericht vorausgegangenen Schlussbesprechung wurden die Verbesserungsmaßnahmen besprochen.

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei der gesamten Gemeindeverwaltung für ihre Arbeit. Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht wohlwollend zu Kenntnis.

9.) Verordnungen

9.1.) Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage 2018

Der Gemeinderat beschließt die Einhebung einer Waldumlage wie folgt einstimmig:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 16.02.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit EUR 49.254,01 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für die Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 165.093,67. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 2013,7641 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 81,98.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde oder bestimmtes Datum] in Kraft.

9.2.) Verordnung des Umlagesatzes mit Wirksamkeit 01.01.2018

Der Gemeinderat beschließt

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 16.02.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage
Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Fließ erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018 LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

9.3.) Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat beschließt die Müllabfuhrordnung wie folgt einstimmig:

Müllabfuhrordnung¹

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Fließ gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fließ.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden; sonstige Abfälle;
 - b) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof und/oder Grünschnitzzwischenlager) zu bringen sind;
 - c) folgende Grundstücke:

Gp.	4570,	Jausenstation	Gogles
Gp.	4485/13,	Jagerhütte	
Gp.	4456/2,	Spils	258a
Gp.	6033,	Egg	288
Gp.	3911/4,	Eichholz	297
Gp.	3911/2,	Eichholz	295a
Gp.	4325/2,	Hille Ernst	
Gp.	2420/3,	Hochgallmigg	107b
Gp.	5721/2,	Puschlin	86
Gp.	5720/1,	Puschlin	87a
Gp.	5720/2,	Puschlin	87b

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zum Recyclinghof zu verbringen:

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmülltonne – 80 bis 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – 660 bzw. 1100 Liter
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 8 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 25 bis 240 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für den Restmüll 35 kg pro Jahr und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden monatlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof der Gemeinde Fließ (6521 Fließ Zoll 429a) abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer oder im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Variante 1:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien:

Alttextilien sind im Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.*
- 4) *So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde denzu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).*
- 5) *Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.*

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) *Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.*

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) *Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erfolgen.*
- 3) *Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.*

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) *Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Fließ tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.10.2001 außer Kraft.

10.) Petition zur Sicherung der Straßen B180 und L76

Der Gemeinderat beschließt den folgenden Antrag einstimmig.

ANTRAG ZUR SICHERUNG DER L76 LANDECK-FLIESSERAU

Die Landesstraße L76 war in der Vergangenheit immer wieder in den Schlagzeilen der Verkehrsinformationen. Sperren aufgrund von Steinschlägen und Felsabbrüchen häufen sich in den letzten Jahren. Trotz jährlicher Felsabräumarbeiten entlang der Landesstraße sind heuer bereits mehrmals längere Sperren durch herabgestürzte Felsen notwendig gewesen. Das Vertrauen in die in den vergangenen Jahren angebrachten Sicherungsnetze und Holzplanken sinkt. Die Bevölkerung von Fließ, aber auch die Insassen der **6274** Fahrzeuge (Verkehrszählung Urgen/Gigele 2016), welche täglich diese Straße benutzen, erwarten sich eine sichere Zu- und Heimfahrt zur Bezirkshauptstadt. Es ist uns bewusst, dass es im Land Tirol viele Wünsche für Investitionen in Straßensicherungsmaßnahmen gibt. Nachdem bereits viele Straßen mit weniger Frequenz mit Galerien und Tunnels gesichert wurden, kann es keine Fehlbitte sein, eine Straße, die vor allem den Einheimischen als einzige mautfreie Zufahrt zu den Bildungs- und Arbeitsstätten in der Bezirkshauptstadt Landeck dient, entsprechend zu sichern. Aus unserer Sicht wäre ein Tunnel von der Gerberbrücke bis zur Auffahrt „Jagglshütte“ mit einer Länge von ca. 850 Meter die sicherste Lösung. Mit dieser Sicherungsmaßnahme könnten die Sperrtage der L76 während der Bauzeit wesentlich verringert werden. Die Kosten für eine Galerie in gleicher Länge dürften nur unwesentlich geringer sein als die eines Tunnels. Die Fundamente der Galerie müssten wohl bis in das Bachbett des Inn gegründet werden. Die Decke der Galerie ist gegen mögliche, fast 200 Meter abstürzende Felsen zu sichern. Langfristig ist es aufgrund der Geologie vermutlich schwierig, eine sichere Galerie zu errichten.

Um die Bedeutung der L76 zu unterstreichen, führen wir nachstehend die Verkehrszählungen von anderen Landes- und Bundesstraßen an (alle KFZ - durchschnittlicher täglicher Verkehr in zwei Richtungen):

Kaunertalstraße	1638 Fahrzeuge
Pitztalstraße	5013 Fahrzeuge
Serfauserstraße	4974 Fahrzeuge
Spisserstraße	1656 Fahrzeuge
Reschenstraße – Finstermünz-Tunnel	5053 Fahrzeuge
Reschenstraße Reschenpass	5685 Fahrzeuge
Paznauntalstraße - See	5826 Fahrzeuge
Arlbergstraße - St. Anton	7945 Fahrzeuge

Beilagen:

Verkehrszählungen vom Land Tirol 2016

Lageplan - gewünschter Tunnel Landeck - Fließerau

Ergeht an:

LH von Tirol Günther Platter

LHSTV ÖR Josef Geisler

Landesbaudirektor HR DI Robert Müller

Landesbaudirektion - Straßen und Brückenbau DI Robert Zach

Leiter BBA Imst HR DI Günther Heppke

11.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt folgende Personalanstellungen:

Neuner Simon	Klärwärter
Schlierenzauer Stefan	Klärwärter-Stellvertreter
Bauhof-Mitarbeiter	Erhart Lukas
	Plangger Christian
	Juen Christoph
	Morherr Alois
	Kathrein Konrad

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen „nicht öffentlichen“ Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin File Celina berichtet stellvertretend über die Aktivitäten des Kulturausschusses:
 - die diesjährige Kulturfahrt findet am 28.10.2018 statt und führt ins Tiroler Landestheater Innsbruck zum Musical „West Side Story“.
 - Weiters ist eine Veranstaltung mit Guggi Hofbauer im Fasching 2019 geplant.
 - Der Kulturausschuss hat bezüglich Dorfgestaltung mit der Fa. Grasberger bereits Kontakt aufgenommen.
 - Der Kulturausschuss ersucht den Gemeinderat den Film „Otto Neururer“ mit einer Spende von € 2.000,-- zu unterstützen, da die Finanzierung dieses Projektes derzeit noch ein Minus von € 37.000,-- aufweist. Der Gemeinderat kann diesem Antrag zustimmen.
 - Der Kulturausschuss schlägt vor, 2 Räume im „Knabl-Marth-Haus“ bis zur Vergabe des Dorferneuerungspreises einzurichten bzw. begehbar zu machen damit diese in die Führungen miteinbezogen werden können.
- GR Knabl Günter lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Veranstaltung mit den „Tyrol Inn Stones“ am 3. März ein. Veranstalter ist der Verein Saltgmocht's.
- GR Knabl Günter berichtet von Absetzungen im Bereich des Erli-Weges.
- GR Knabl Günter informiert über die Beschwerden der Eichholzer Bevölkerung bezüglich der Geschwindigkeitsübertretungen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ein Vorschlag über eine sinnvolle Regelung ausgearbeitet werden sollte.
- GR Erhart Albert ersucht um Freihaltung des Umkehrplatzes beim Schlachthof. Holzablagerungen behindern die Zu- und Abfahrt massiv.
- GR Röck Florian gibt die Wünsche der Betroffenen um Ausräumung der Schneeablagerungen im Bereich des Herrenpillen bekannt. Der Bürgermeister kann sich diese Arbeiten nur dann vorstellen wenn der Radlader bereits in Hochgallmigg ist. Eine separate Anfahrt ist aus Kosten- bzw. Zeitgründen nicht möglich.
- GR Neuner Edwin ersucht um Errichtung bzw. Sanierung des Zauns im Bereich der Zufahrt Beckenhof. Die hohe Mauer stellt eine Gefahr für Fußgänger (bes. Kinder) dar. In diesem Zug sollte auch wieder ausgeholt werden. Der Bürgermeister wird diesen Auftrag umgehend an Knabl Stefan weiterleiten.
- GR Neuner Edwin ersucht um Beleuchtung der Bushaltestelle beim Umkehrplatz Fuchsmoos. Der Bürgermeister wird die technischen Möglichkeiten abklären.
- GR Gigele Reinhold berichtet, dass die Einhaltung der Parkordnung spürbar nachlässt. Der Bürgermeister wird den ÖWD auf diese Situation hinweisen.
- GR Lang Karl informiert, dass der Parkplatz bei der Talstation Venet-Süd sehr stark vereist ist. Mit einem „feineren“ Kies könnte die Situation entschärft werden. Der Auftrag wird an Knabl Stefan weitergegeben.
- Bgm-Stv. Mag. Huter Wolfgang berichtet von Winterdienstschäden vorwiegend an Zäunen. Generell können die Betroffenen dahingehend informiert werden, dass derartige Schäden fotografiert und im Gemeindeamt gemeldet werden sollten. Die Abwicklung mit der Haftpflichtversicherung wird erst im Frühjahr erfolgen.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 00.10 Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)